Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1205

A14, A09

10.10.2018

Telefon: 0211 8792-566

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 5. Oktober 2018

Nachträglicher öffentlicher Bericht der Landesregierung „Tod eines Häftlings der JVA Kleve"

Anlagen

1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den nachträglichen öffentlichen Bericht der Landesregierung zu der Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Oktober 2018 übersende ich zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

23. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen, zugleich
22. Sitzung des Innenausschusses und
Sondersitzung zum Tod eines Häftlings der JVA Kleve
am 5. Oktober 2018

Ergänzender Bericht zum TOP:

"Tod eines Häftlings der JVA Kleve"

Vorbemerkung:

In der gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen haben der Minister des Innern und der Minister der Justiz umfangreich zu den wesentlichen Fragestellungen Stellung genommen.

Die in der Sitzung vorgelegten Fragenkataloge der Fraktionen der Grünen und der SPD sind durch die umfangreichen Informationen der Minister in der Sitzung vom 05.10.2018 bereits weitgehend beantwortet worden. Die Sprechzettel sind diesem Bericht noch einmal beigefügt.

Zum weiteren Vorgehen wurde daher vereinbart, dass die Fraktionen ihre Fragenkataloge überarbeiten und den Ministerien zur ergänzenden Bearbeitung vorlegen. Während die Fraktion der Grünen im Landtag NRW am 08.10.2018 einen gekürzten und inhaltlich angepassten Fragenkatalog vorgelegt hat, hat die Fraktion der SPD keinen angepassten Fragekatalog übermittelt, so dass auf Grund des in der Sitzung vorgelegten Fragekataloges ergänzend berichtet wird.

Auf dieser Grundlage wird zu den noch offenen Fragen - soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz betroffen ist - ergänzend Stellung genommen. Neue Erkenntnisse werden dabei aufgegriffen.

Anzumerken ist ferner, dass auch die neueren Erkenntnisse zum Sachverhalt lediglich dem aktuellen Sachstand im Zeitpunkt der Berichterstattung entsprechen. Die Gefangenenpersonalakte ist nach wie vor durch die Staatsanwaltschaft Kleve beschlagnahmt.

I.

Vorab ist zudem Folgendes anzumerken:

- Es ist Aufgabe der **Polizei** im Auftrag der Staatsanwaltschaften Identitäten festzustellen und kriminalistische Zuordnungen vorzunehmen. So schreibt es die Strafprozessordnung vor. Der Justizvollzug hat keinen Zugriff auf die Fahndungsdaten der Polizei. Eine Personenüberprüfung, die nach der Vorschriftenlage anhand hinterlegter Lichtbilder durch die zuständigen Polizeibehörden hätte vorgenommen werden können und müssen, wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Dies hat der Minister des Innern in der Sitzung vom 05.10.2018 eingeräumt.

- Die zuständige Vollstreckungsbehörde, die **Staatsanwaltschaft Hamburg**, hat entgegen der öffentlichen Berichterstattung nach der derzeitigen Erkenntnislage erst am 24. September 2018 die Polizei - nicht die Justizvollzugsanstalt -

im Wege einer Routineanfrage um die Übersendung von Nachweisen zu den Personalien des Gefangenen gebeten. Dies war zeitlich eine Woche nach dem tragischen Brand in der JVA Kleve.

II.

Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.

Die Verantwortlichkeit des Justizvollzuges liegt rückblickend und künftig vorrangig darin, bei der Aufnahme und im Laufe des Vollzuges begründeten Hinweisen auf Identitätsverwechslungen und auch Täuschungen nachzugehen, indem erforderlichenfalls die richtigen Nachfragen bei den zuständigen Behörden, den Einlieferungsbehörden oder den zuständigen Polizeidienststellen, angestellt werden. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.

Daher ist selbstverständlich auch im Geschäftsbereich des Justizvollzuges kritisch zu hinterfragen, welche Verbesserungen helfen können, weitere oder ähnliche Vorfälle aufzudecken und künftig sicher zu vermeiden. Der Lösungsansatz - bei der Polizei wie in der Justiz - muss aber die bestehenden Verantwortlichkeiten und Grenzen bestehender Erkenntnismöglichkeiten achten und nachzeichnen. Der Justizvollzug ist weder Vollstreckungsbehörde noch Polizei und hat dementsprechend auch nicht die Erkenntnis- und Aufklärungsmöglichkeiten der Polizei.

III.

Ganz konkret heißt das für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen:

- Erstens: Bei der Aufnahme von Gefangenen müssen zukünftig Widersprüche offen angesprochen und ausgeräumt werden. Sie dürfen nicht im Raum stehen bleiben. Wir wollen für die Prüfung durch die Bediensteten Kriterien entwickeln, die nicht allein an den positiven Abgleich eines Fingerabdrucks anknüpfen.

- Anhand strukturierter und für die Bediensteten verständlicher Vorgaben soll ein **Warnsystem** entwickelt werden, das einer fehlerhaften Zuordnung von Straftaten zu Gefangenen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft entgegenwirkt. So darf beispielsweise die Übereinstimmung bei den Aliaspersonalien nicht als ausreichend akzeptiert werden, wenn die polizeilichen Führungspersonalien nicht identisch sind. Anhand dieses Warnsystems können auch die Bestandsfälle nacherfasst und geprüft werden. Welche Daten schon bei der Aufnahme eines Gefangenen besondere Beachtung finden müssen und wie dies im Justizvollzug praktisch gehandhabt werden kann, soll - unabhängig von den Prüfungen der Polizei - in einer die Fragestellungen der

Justiz betreffenden Projektgruppe der Justiz geklärt werden. So sollen Risiken einer Personenverwechslung, auch wenn sie bei einer anderen Behörde verursacht worden ist, vermieden oder erfolgte Verwechslungen leichter zügig und zielführend aufgedeckt werden. Dabei hat die Justiz das Ministerium des Innern um Unterstützung ersucht. Diese ist uns zugesagt worden.

- Zweitens: Alle Hinweise auf Personenverwechslungen, die im Laufe des Vollzugs auftreten, müssen aktenkundig gemacht und von den Bediensteten verantwortlich geprüft werden. Dies gilt vor allem für Hinweise, die von den Gefangenen selbst kommen. Ein solcher **selbstkritischer Umgang mit Gefangenendaten** ist ein wichtiger Baustein zur Eigen- und Fremdkontrolle bei der Vollstreckung.

Der Justizvollzug kann die Vermeidung einer Fehlzuordnung nicht allein schultern, aber er kann eine zusätzliche Kontrolle vornehmen, die wir ausbauen wollen. Die Einrichtung eines Frühwarnsystems und der selbstkritische Umgang mit Gefangenendaten auch im Justizvollzug sind die ersten Schritte, um einen Fall wie den des unschuldig inhaftierten Syrers zukünftig zu vermeiden.

Die Anstalten sind mit Erlass vom 09.10.2018 für einen sorgsamen Umgang mit Identitätsdaten sensibilisiert worden. Sie haben künftig auf die Erfassung eindeutiger Führungspersonalien - erforderlichenfalls auch durch Nachfragen bei der Polizei und den Einweisungsbehörden - hinzuwirken. Im Rahmen einer gemeinsamen Erörterung mit allen Anstalten des Landes am 25.10.2018 sollen den Anstalten kurzfristig Hilfestellungen zur Erkennung von Problemfällen an die Hand gegeben werden. Die Anstalten sollen bei der oft schwierigen Abgrenzungsfrage, ob eine alltägliche Nutzung von Aliaspersonalien vorliegt oder demgegenüber tatsächlich begründete Hinweise auf eine mögliche Identitätsverwechslung bestehen, handlungssicher werden. Auch die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen werden in geeigneter Weise ergänzend sensibilisiert. Bestehen begründete Zweifel an der Identität eines Inhaftierten, müssen diese sofort geklärt werden, also nicht allein auf dem Schriftwege, den die Vollstreckungsbehörde in Hamburg gewählt hat.

IV.

Zu den weiteren Fragestellungen wird für den Geschäftsbereich der Justiz wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Fragenkatalog der Fraktion der Grünen im Landtag NRW

Wer war der verstorbene Syrer Amed A.?

11. Was war seine Muttersprache?

Laut dem Vollzug vorliegenden Daten aus der Inhaftierung im Jahr 2018 war Arabisch die Muttersprache.

12. Hat er Angehörige in Deutschland? Wurden diese über seine Inhaftierung und seinen Tod benachrichtigt?

Zu den Angehörigen wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat das Konsulat der Arabischen Republik Syrien in Berlin mit Telefaxschreiben vom 02.10.2018 von dem Tod des vormalig Inhaftierten in Kenntnis gesetzt. Eine Anfrage der Botschaft der Arabischen Republik Syrien nach den näheren Umständen befindet sich derzeit in Bearbeitung in dem für Rechtshilfefragen zuständigen Referat der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz. Nach dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bochum hat die Polizei den Vater des Verstorbenen am 04.10.2018 von der Freigabe des Leichnams nach Abschluss der Obduktion in Kenntnis gesetzt.

13. War er psychologisch oder medizinisch in Behandlung?

Im Hinblick auf die stattgefundenen Gespräche mit dem Psychologischen Dienst wird auf den Bericht in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 Bezug genommen.

Der Syrer war nach der am 09.10.2018 erfolgten Auswertung der Gesundheitsakten in medizinischer Behandlung, u.a. wegen einer Sportverletzung und Sodbrennens.

Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 42.

15. Lebte er in einer Landeseinrichtung oder in einer kommunalen Einrichtung? Wenn nein, wo lebte er dann?

Als letzter Wohnsitz ist die Asylunterkunft in 47608 Geldern, Walbecker Straße 174 bekannt.

Übergabe Polizei - JVA Kleve

31. Hat sich der Beschuldigte irgendwann zu den fälschlicherweise erhobenen Vorwürfen eingelassen? Wann und wem gegenüber?

Über das in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses bereits berichtete Gespräch mit der Psychologin vom 03.09.2018 hinaus, sind hier keine

diesbezüglichen Gesprächsinhalte bekannt geworden. Ob sich aus der beschlagnahmten Gefangenenpersonalakte sowie den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft weitere Anhaltspunkte ergeben, bleibt abzuwarten.

32. Wurde er über seine Rechte aufgeklärt und wurde ihm die Möglichkeit gegeben, einen Rechtsanwalt zu konsultieren?
Im Rahmen der Aufnahme von Gefangenen erfolgt regelmäßig eine Unterrichtung über Rechte und Pflichten im Vollzug. Dem Justizvollzug liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass der ehemalige Gefangene um einen Rechtsbeistand gebeten hat.

33. Welche Informationen über ihn wurden an die JVA Geldern übermittelt?
34. Welche Haftunterlagen lagen der JVA Geldern über den Mann aus Mali vor?
35. Lagen in der JVA Geldern der Haftbefehl bzw. die Haftbefehle sowie die rechtskräftigen Urteile vor?
In der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 wurde zu den Fragen 33 bis 35 bereits berichtet.

36. Welche dieser Informationen gingen an die JVA Kleve?
Im Falle der Verlegung von Gefangenen werden sämtliche dem Vollzug zur Verfügung stehenden Informationen übermittelt.

37. Wo wurde ein Erstscreening durchgeführt? Von wem wurde es durchgeführt?
Gemäß § 8 StVollzG NRW ist mit allen neu aufgenommenen Gefangenen - unabhängig von der Haftart, der Vollstreckungsbehörde sowie der Nationalität - möglichst am Tag der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden und ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird. Das Zugangsverfahren dient dazu, Inhaftierten durch eine möglichst schnelle Unterrichtung über grundlegende Rechte und Pflichten eine Orientierung zu ermöglichen und Ängste – insbesondere bei Erstverbüßern – abzubauen. Es hat auch den Zweck, zügig Erkenntnisse über den Gesundheitszustand, suizidale Tendenzen, Suchtmittelabhängigkeit, oder aber auch akute Notlagen von Angehörigen zu gewinnen.

38. War ein Dolmetscher bei dem Erstscreening anwesend? Wenn ja, für welche Sprache?
Es bleibt festzuhalten, dass die Bediensteten des Justizvollzugs sich mit dem Gefangenen ausreichend in deutscher Sprache unterhalten konnten. Eines Dolmetschers bedurfte es nicht. Nur zu Beginn der Vorinhaftierung im Jahr 2017 gab es am 19.10.2017 im Rahmen eines Erstgespräches eine Beteiligung eines Dolmetschers, wobei im Nachgang der Eindruck entstand, dass der Gefangene besser deutsch spricht, als er zunächst vorgegeben hatte.

39. Was wurde bei dem Erstscreening besprochen?
Siehe Antwort zu Frage 37.

40. Wurde Amed A. medizinisch untersucht?
In den Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve fand jeweils die Zugangsuntersuchung durch den Anstaltsarzt statt.

Siehe im Übrigen Antworten zu Fragen 13 und 42.

41. Wurde er psychologisch untersucht?
Er befand sich nicht in regelmäßiger psychologischer Betreuung.
Im Hinblick auf die Gespräche mit dem Psychologischen Dienst wird auf den Bericht in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 Bezug genommen.

42. Wurden dabei irgendwelche Auffälligkeiten bzw. Erkrankungen festgestellt?
Die am 09.10.2018 erfolgte Auswertung der Gesundheitsakten ergab, dass in medizinischer Hinsicht folgende Diagnosen gestellt wurden:

> THC-Abhängigkeit, schädlicher Konsum von Alkohol, Persönlichkeitsstörung (Dauerdiagnose) Anpassungsstörung, Zustand nach oberflächlichen Schnittverletzungen rechter Unterarm (selbstbeigebracht vor der Inhaftierung, Linkshänder), Sodbrennen, Hautabschürfung linker Unterschenkel und Kleinzeh (Sportverletzung). Die Schnittverletzungen waren aufgrund ihres Erscheinungsbildes nicht in Kontext mit einer mutmaßlichen Suizidalität zu bringen, sondern sind eher vergleichbar mit psychisch entlastenden Schnittverletzungen im Rahmen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung.

Bei der Aufnahmeuntersuchung in der JVA Geldern wurde eine akute Suizidalität festgestellt. Darüber hinaus wies der Verstorbene Schnittverletzungen auf, die auf ehemalige Suizidversuche hätten hinweisen können. Weiterhin erbrachte ein durchgeführtes Drogenscreening ein positives Ergebnis hinsichtlich des Konsums von THC und der Verstorbene räumte den regelmäßigen Konsum von Alkohol ein.

Der JVA Kleve ist im Anschluss an die Obduktion des ehemaligen Gefangenen mitgeteilt worden, dass dieser an einer <u>nicht</u> offenen Tuberkulose erkrankt gewesen sei.

43. Aufgrund welcher Überlegungen wurde Amed A. in einer Einzelzelle untergebracht? Warum wurde er nach dem Gespräch mit der Psychologin vom 03.09. nicht in eine Mehrfachzelle verlegt?
Zum Zeitpunkt des Gesprächs mit der Anstaltspsychologin wurde der Syrer aufgrund einer nicht auszuschließenden suizidalen Gefährdung in einem Einzelhaftraum unre-

gelmäßig (mindestens alle 15 Minuten) beobachtet. Da nach dem Votum des Psychologischen Dienstes vom 03.09.2018 eine weitere suizidale Gefährdung nicht anzunehmen war, wurde die Beobachtung aufgehoben. Auf Wunsch des Gefangenen wurde er vom 04.09.2018 bis zum 13.09.2018 gemeinschaftlich und ab dem 13.09.2018 wegen einer offensichtlichen Unverträglichkeit zwischen dem gemeinschaftlich untergebrachten Gefangenen wieder einzeln untergebracht.

Die Zeit der Inhaftierung des Unschuldigen in der JVA Geldern und der JVA Kleve (Die Fragen beziehen sich jeweils auf die Haftzeit in beiden JVAen)

44. Gab es auf Seiten der Bediensteten Jemanden, der mehr Kontakt mit Amed A. hatte?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

45. Hat er darauf aufmerksam gemacht, dass er unschuldig im Gefängnis sitzt? Wann und wem gegenüber?

Siehe Antwort zu Frage 31.

46. Hatte Amed A. Besuch?

Nein, auch nicht durch einen Rechtsbeistand oder Verteidiger.

47. Hatte Amed A. Kontakte mit anderen Häftlingen?

In der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 wurde hierzu bereits berichtet. Siehe auch die Antwort zu Frage 51.

48. Hat Amed A. einen Anwalt konsultiert oder kontaktiert?

Nein. Es liegen dem Justizvollzug keine Erkenntnisse vor, dass er um einen Rechtsbeistand gebeten hat.

49. Hatte Amed A. Kontakt zu Seelsorgern oder Sozialarbeitern?

Der Syrer hatte Kontakt zum Sozialdienst der JVA Kleve. Über Kontakte zum seelsorgerischen Dienst liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der kurzen Verweildauer in der JVA Geldern bestanden dort keine entsprechenden Kontakte.

50. Hat Amed A. andere Hilfe angefordert?

Darüber liegen keine Erkenntnisse vor.

51. Hat Amed A. sich sozial betätigt?

Innerhalb des Vollzugs hat er am sozialen Leben teilgenommen. So hat er in der JVA Kleve am Umschluss mit Mitgefangenen, am Sport und der Freistunde teilgenommen. Zudem war er für eine Teilnahme an mehreren Freizeitgruppen angemeldet.

52. War erkennbar, dass Amed A. sich isoliert hat?
JVA Geldern:
Nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahme der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wurde die Sicherungsmaßnahme der ständigen Gemeinschaft mit Gefangenen mit ähnlich kulturellem Hintergrund angeordnet. Dies entsprach seinem Wunsch.

JVA Kleve:
Siehe Antwort zu Frage 51.

53. Was wurde im Haftblatt von Amed A. vermerkt?
Der Begriff des „Haftblatts" ist nicht eindeutig. Es wird davon ausgegangen, dass das Vollstreckungsblatt gemeint ist. Hieraus gehen die zu vollstreckenden Haftstrafen hervor. In der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 wurde hierzu bereits berichtet.

54. Welche Nationalität war im Haftblatt notiert?
In der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 wurde hierzu bereits berichtet.

55. Welche Sprache oder Sprachen waren im Haftblatt notiert?
Aus dem Vollstreckungsblatt gehen keine Sprachkenntnisse hervor. In Basis-WEB sind in der Karteikarte „Personenbeschreibung" folgende Sprachkenntnisse vermerkt: arabisch (Hauptsprache), deutsch, englisch und türkisch.

56. Waren Kontaktpersonen vermerkt (Rechtsanwalt, Angehörige o.ä.)?
Nein.

57. Waren sonstige Besonderheiten vermerkt?
Sonstige Besonderheiten sind nicht bekannt.

58. Wurden disziplinar- bzw. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der JVA Kleve oder Geldern eingeleitet?
In der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 wurde hierzu bereits berichtet. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat berichtet, dass ein derartiges Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet worden sei, die Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von Angehörigen des Justizvollzuges jedoch andauere.

59. Welche Konsequenzen werden auf der Leitungsebene der JVA Kleve oder Geldern gezogen?
Nach dem derzeitigen Stand ist die Verwechslung des Gefangenen maßgeblich auf die fehlerhaften Mitteilungen der Kreispolizeibehörde Kleve und das sachlich fehlerhafte Aufnahmeersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg zurückzuführen. Der Gefangene selbst dürfte den Brand verursacht haben.

Vor diesem Hintergrund kann eine Verantwortung des Justizvollzuges nur darin liegen, begründeten Hinweisen auf eine Identitätsverwechslung pflichtwidrig nicht nachgegangen zu sein. Auch der Justizvollzug trägt Verantwortung, Verantwortung aber in dem Sinne, dass er das von anderen Beteiligten ausgelöste Geschehen nicht aufgedeckt und verhindert hat.

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, sind Hinweise auf Personenverwechslungen von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt. Es handelt sich dabei um Ermessensentscheidungen, die Funktionsträger in den Anstalten tagtäglich nach bestem Wissen und Gewissen treffen.

Die Verantwortlichkeit des Justizvollzuges liegt rückblickend und künftig mehr denn je darin, bei der Aufnahme und im Laufe des Vollzuges begründeten Hinweisen auf Identitätsverwechslungen und auch Täuschungen noch sorgfältiger und strukturierter nachzugehen, indem sie bei begründeten Zweifeln - stets und unverzüglich - die richtigen Nachfragen bei den zuständigen Behörden, den Einlieferungsbehörden oder den zuständigen Polizeidienststellen, anstoßen.

Die Prüfung der Übereinstimmung der Identität von eingelieferten Personen durch die Polizei und den im Aufnahmeersuchen genannten Personen erfolgt vorrangig durch die Vollzugsgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten. Die Anstaltspsychologin hat den Schilderungen des Gefangenen vom 03.09.2018 im Rahmen einer Prüfung der Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen keine Bedeutung beigemessen. Dies war eine Fehleinschätzung, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Der Empfehlung der Anstaltspsychologin, die Sicherungsmaßnahmen aufzuheben, ist die zuständige Abteilungsleitung, vorliegend - wie seit dem 09.10.2018 aus der Übersendung einer Kopie aus der Gefangenenpersonalakte bekannt - in der Person des Anstaltsleiters, gefolgt; ebenfalls ohne die Identität des Gefangenen weiter in Frage zu stellen.

In dem Vorlagevermerk zur Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen hat die Anstaltspsychologin notiert , dass "er" [gemeint ist der Gefangene] "widersprüchliche Angaben zur Person gemacht hat" und "nicht von einem offenen Verfahren wisse", "es könne allenfalls eine Btm-Sache sein".

Die Leiter der Anstalten in Geldern und Kleve sind, da die Staatsanwaltschaft Kleve bisher den Anfangsverdacht einer Straftat nicht bejaht hat, gebeten worden, zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen einzelne Bedienstete einzuleiten sind. In Bezug auf die Anstaltsleitung wird das Ministerium der Justiz prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten sind. Zureichende Anhaltspunkte hierfür liegen nach dem bisherigen Erkenntnisstand nicht vor.

Das abschließende Ergebnis der Prüfungen, steht - nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der andauernden Beschlagnahme der Gefangenenpersonalakte - noch aus.

Der Brand

Die Beantwortung der Fragen 60 bis 76 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die staatsanwaltlichen Ermittlungen noch andauern:

60. Um wieviel Uhr ist der Brand ausgebrochen?
Der Haftraumbrand ist am 17.09.2018 ausgebrochen. Die genaue Uhrzeit ist nicht bekannt, insoweit wird auf die Antwort zu Frage 62 Bezug genommen.

61. War Amed A. zu dieser Zeit allein in der Zelle?
Ja.

62. Wann wurde der Brand festgestellt?
Der Haftraumbrand wurde um ca. 19.18 Uhr infolge von Alarmierungszeichen anderer Gefangener festgestellt.

63. Von wem wurde der Brand zuerst festgestellt?
Von den Gefangenen in Hafträumen oberhalb des Haftraumes, in dem der Gefangene untergebracht war, sodann von Abteilungsbediensteten der JVA Kleve, siehe auch Antwort zu Frage 64.

64. Wie wurde der Brandort lokalisiert?
Der Brand konnte nicht sofort lokalisiert werden. Dies gelang erst durch Aufsuchen der Bereiche, in denen andere Gefangene auf sich bzw. die Rauchentwicklung aufmerksam gemacht haben.

65. Hat der Inhaftierte auf sich aufmerksam gemacht?
Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da aufgrund von lauten Alarmierungszeichen (Klopfen, Rufen, Schreien) anderer Gefangener ein eventueller Hilferuf nicht sofort hätte wahrgenommen werden können.
Der Gefangene hatte die Rufanlage jedenfalls nicht betätigt. Die Anlage war funktionstüchtig.

66. Wie hätte der Inhaftierte auf sich aufmerksam machen können?
Siehe Antwort zu Frage 65.

67. Gab es einen Notfall- bzw. Alarmknopf in der Zelle? Wenn ja, wurde dieser betätigt?
Siehe Antwort zu 65. Bei dem vorhandenen Kommunikationssystem (Rufanlage) handelt es sich nicht um ein Notfall- bzw. Alarmsystem.

68. Wurde durch das Feuer ein Feueralarm im Gang ausgelöst?
Ja, nach Öffnung der Haftraumtür durch den dann in den Gang ziehenden Rauch. Der Zentralbeamte der JVA Kleve hat um 19.22 Uhr den Notruf abgesetzt.

69. Wo in der JVA Kleve befinden sich Rauchmelder?
Rauchmelder sind gemäß dem mit den Brandschutzbehörden abgestimmten Brandschutzkonzept montiert, beispielsweise in den Bereichen der Rettungswege.

70. Wo wurde Amed A. gefunden, als die Beamten aufgrund des Brands seine Zelle betraten?
Der Gefangene taumelte den Bediensteten nach Aufschluss der Haftraumtür entgegen.

71. Wie viel Zeit lag zwischen Ausbruch des Feuers und der Befreiung Amed A.s aus der Zelle?
Auf die Antwort zu den Fragen 60 und 62 wird Bezug genommen. Nach der Berichtslage ist der Inhaftierte gegen ca. 19.20 Uhr aus dem Haftraum befreit worden.

72. Wann wurde er zum letzten Mal unversehrt in der Zelle gesehen? Von wem?
Der Syrer wurde letztmalig im Rahmen der Abendkostausgabe durch den Abteilungsbeamten gesehen. Diese fand um ca. 18.00 Uhr statt.

73. Was ist nach dem Brand passiert?
Es waren Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr sowie Rettungskräfte in der Anstalt, die nach Abwicklung der Notfalltätigkeit die Anstalt verlassen hatten.

Insgesamt waren acht Bedienstete der JVA Kleve dienstunfähig erkrankt. Darüber hinaus wurde eine unverzügliche psychosoziale Betreuung der verletzten Bediensteten in die Wege geleitet.

74. Wie schwer waren die Verletzungen des Mannes? Von wem wurden sie festgestellt?
Der Syrer hatte schwere Brandverletzungen erlitten. Nach Aussage der behandelnden Ärzte waren ca. 40 % der Hautoberfläche verbrannt.

75. Wann trafen Feuerwehr und Notarzt ein?
Die Rettungskräfte trafen gegen 19.28 Uhr und die Feuerwehr gegen 19.33 Uhr in der JVA Kleve ein.

76. Wie schnell konnte der Brand eingedämmt werden?
Der Brand konnte bereits weitestgehend von den Bediensteten der JVA Kleve eingedämmt werden. Die Feuerwehr hatte lediglich Glutnester gelöscht und das Hafthaus entraucht.

77. Warum wurde sofort ein Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung gegen den unschuldig Inhaftierten Amed A. eingeleitet?
Die Staatsanwaltschaft Kleve hat am 18.09.2018 nach Prüfung des Sachverhalts und Bejahung eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren wegen schwerer Brandstiftung eingeleitet.

78. Wann wurde die Zelle versiegelt?
Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat dem Ministerium der Justiz dazu Folgendes berichtet:

> „Der Tatort wurde in Begleitung eines Bediensteten der Justizvollzugsanstalt in Augenschein genommen. Im Anschluss erschienen Beamte der K-Wache vor Ort und nahmen die Ermittlungen auf. Die Beamten führten zwischen 20:30 und 21:30 Uhr eine Brandortbesichtigung und Befundaufnahme durch. Dabei wurden der Tatort mit insgesamt 34 digitalen Lichtbildern dokumentiert und eine Handskizze angefertigt. Im Anschluss wurde der betreffende Haftraum beschlagnahmt, über dem Türschloss versiegelt sowie die Tür mit einer Beschlagnahmeerklärung mit der Aufschrift „Der Brandort ist beschlagnahmt! Betreten verboten!" versehen."

79. Wer hat die Zelle seit dem Brand betreten? Wann? Welche Personen? Warum?
Laut Bericht des stellvertretenden Anstaltsleiters hatten am Abend des 17.09.2018 mehrere Polizeibeamte den betroffenen Haftraum betreten. Anschließend wurde der Haftraum von der Polizei versiegelt.

Am 18.09.2018 suchten zwei Brandermittler der Polizei in der Zeit von 11.15 Uhr - 13.15 Uhr den Haftraum auf. Anschließend wurde der Haftraum nicht erneut polizeilich versiegelt. Die Haftraumtür wurde durch die Anstalt jedoch mit einem Vorhängeschloss gesichert. Der dazugehörige Schlüssel wurde in der Zentrale der Anstalt aufbewahrt.

Im Anschluss an die nachfolgenden Öffnungen wurde der Haftraum unverzüglich erneut mit dem Vorhängeschloss gesichert:

Am 19.09.2018 gegen 11.00 Uhr öffneten der Anstaltsleiter, der Vorsitzende des Anstaltsbeirates, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie der Personalratsvorsitzende der JVA Kleve die Haftraumtür. Es erfolgte jedoch lediglich eine Inaugenscheinnahme des Haftraums durch die geöffnete Tür.

Im Auftrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Duisburg wurde am 20.09.2018 durch die Fa. Tauw GmbH der Haftraum zwecks Probenentnahme (Prüfung auf Asbest) geöffnet und betreten.

Am 25.09.2018 nahm der Abteilungsleiter Justizvollzug im Rahmen eines Besuchs der JVA Kleve den Haftraum in Augenschein. Hierbei wurde die Haftraumtür geöffnet, der Haftraum wurde jedoch nicht betreten.

Am 02.10.2018 suchten zwei Brandermittler der Polizei sowie ein Brandsachverständiger den Haftraum in der Zeit von 13.10 Uhr bis 15.18 Uhr anlässlich weiterer Ermittlungen auf.

Weitere Haftraumöffnungen sind bis zum 09.10.2018 nicht erfolgt.

80. Seit wann wird der Brand gutachterlich von wem untersucht? Bitte aufschlüsseln falls es mehrere Gutachter gibt.
Die Ermittlungen zu der Brandursache hat am 17.09.2018 die Polizei Kleve aufgenommen. Im weiteren Verlauf sind am 28.09.2018 aufgrund einer Entscheidung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen die Ermittlungen auf die Polizei Krefeld übertragen worden. Nähere Gründe für die Übertragung, die nicht auf Initiative der Staatsanwaltschaft erfolgte, sind dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve nicht bekannt. Zuständig war bzw. ist das bei den jeweiligen Polizeibehörden bestehende Sonderkommissariat.

Am 27.09.2018 erkundigte sich der Dezernent der Staatsanwaltschaft Kleve bei dem ermittelnden Polizeibeamten der Polizei nach etwaigen Feststellungen zur Dauer zwischen Brandlegung und Öffnung des Haftraums. Hierzu erklärte der mit den Ermittlungen befasste Polizeibeamte der Polizei Kleve, diese Feststellungen aufgrund eigener Sachkunde nicht treffen zu können. Der Dezernent der Staatsanwaltschaft entschied in diesem Gespräch zur Klärung der Frage daher nunmehr, einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen. Der diesbezügliche Auftrag ist noch am selben Tage unmittelbar von den Kriminalbeamten an den Sachverständigen Guido Schwers erteilt worden.

81. Ist es üblich, dass nach einem Brand in einer JVA mit einem schweren Personenschaden ein externer Brand-Sachverständiger beauftragt wird?
Die Frage der Beauftragung eines Sachverständigen hat im Ermittlungsverfahren die sachleitende Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Gemäß Nummer 69 Satz 1 der bundesweit einheitlichen Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) soll ein Sachverständiger dabei nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist.

Nachfragen aus Hamburg

82. Wann erreichten die zwei Nachfragen aus Hamburg die JVA Kleve und die Polizei Kleve?

Ob eine entsprechende Nachfrage an die Polizei gerichtet war, kann seitens des Ministeriums der Justiz nicht beantwortet werden. Jedenfalls gibt es ein Schreiben der zuständigen Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft Hamburg, welche am 19.07.2018 aufgrund des sich ihr bietenden Sachverhalts (polizeiliche Ermittlung übereinstimmender Personalien im Rahmen einer Identitätsfeststellung, anschließende Hafteinweisung) die Rücknahme der ausgeschriebenen Fahndung nach Amedy Guira anordnete. Außerdem verfügte sie (mutmaßlich zur Ergänzung der Aliasdatei):

> *„Anfrage an die JVA Kleve, ob dort Nachweise über die dort geführten Personalien des Verurteilten vorliegen. Ggf. wird um Übersendung von Kopien gebeten."*

Jenes Schreiben (mit automatisiert erstelltem Datum 20.07.2018) und Kopfzeile „Strafverfahren gegen Herrn Amedy Guira, geb. am 01.01.1992", sandte die JVA Kleve am 06.08.2018 „urschriftlich zurück" und notierte:

> *„hier liegen keine Nachweise vor."*

Dies wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 ausführlich dargelegt.

Maßnahmen zur Vermeidung solcher Fälle

83. Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung einzuleiten, um sicherzustellen, dass nicht weitere Personen in Gefängnissen in NRW unschuldig in Haft sitzen?

Zur Beantwortung der Frage verweise ich auf die Vorbemerkung.

<u>Fragenkatalog der Fraktion der SPD im Landtag NRW</u>

Kommunikation des Ministeriums der Justiz

Die ***<u>Fragen I 1 bis 5</u>*** greifen redaktionelle Unrichtigkeiten der Presseerklärung des Ministeriums der Justiz vom 02.10.2018 auf. Der Minister hat persönlich Vertreterinnen und Vertreter aller im Rechtsausschuss vertretenen Fraktionen darüber unterrichtet, dass die falsche Person festgenommen und inhaftiert worden ist. Außerdem sind durch das Ministerium der Justiz die Mitglieder der Vollzugskommission informiert worden. Der zutreffende Fachterminus ist Haftraum.

Umstände der Verhaftung

27. Nach Berichten der Rheinischen Post vom 2. Oktober 2018 soll die Staatsanwaltschaft Hamburg am 19. Juli 2018 bei der Polizei nachgefragt haben, ob es sich bei der verhafteten Person wirklich um den Gesuchten aus Mali handele.
a. Ist das zutreffend und wenn ja, wie ist diese Anfrage beantwortet worden?
Ob eine entsprechende Nachfrage an die Polizei gerichtet war, kann seitens des Ministeriums der Justiz nicht beantwortet werden. Jedenfalls gibt es ein Schreiben der zuständigen Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft Hamburg, welche am 19.07.2018 aufgrund des sich ihr bietenden Sachverhalts (polizeiliche Ermittlung übereinstimmender Personalien im Rahmen einer Identitätsfeststellung, anschließende Hafteinweisung) die Rücknahme der ausgeschriebenen Fahndung nach Amedy Guira anordnete. Außerdem verfügte sie (mutmaßlich zur Ergänzung der Aliasdatei):

> *„Anfrage an die JVA Kleve, ob dort Nachweise über die dort geführten Personalien des Verurteilten vorliegen. Ggf. wird um Übersendung von Kopien gebeten."*

Jenes Schreiben (mit automatisiert erstelltem Datum 20.07.2018) und Kopfzeile „Strafverfahren gegen Herrn Amedy Guira, geb. am 01.01.1992", sandte die JVA Kleve am 06.08.2018 „urschriftlich zurück" und notierte:

> *„hier liegen keine Nachweise vor."*

Dies wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 ausführlich dargelegt.

28. Weiter heißt es in der Rheinischen Post, dass man habe einräumen müssen, dass es keinen Nachweis gebe, dass der Verhaftete auch der Gesuchte sei. Sollte dies zutreffen, wird um Auskunft gebeten, was daraufhin geschah.
Siehe Antwort zur Frage 27. Es handelte sich um eine Routineanfrage zu verfügbaren Unterlagen.

29. Weiter heißt es dort, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg mit Schreiben vom 19. August 2018 erneut nachgefragt habe, aufgrund welcher Erkenntnisse die Inhaftierung erfolgt sei. Wenn dies zutreffend sein sollte, wird um Auskunft gebeten, wie mit man mit diesem Schreiben verfahren ist und ob und ggf. wie es beantwortet wurde.
Im Justizvollzug ist eine an den Justizvollzug gerichtete Anfrage (weder der Polizei noch der Staatsanwaltschaft Hamburg), die Zweifel über die Identität des Gefangenen ausdrückt, nicht bekannt. Naturgemäß kann es auch keine Antwort geben. Erst am 26.09.2018 gegen 17 Uhr sind erste Zweifel im Geschäftsbereich der Justiz bekannt worden.

Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

30. Laut Westfälischen Nachrichten vom 3. Oktober 2018 hat die Staatsanwaltschaft Hamburg am 24. September 2018 ein „Interventionsschreiben" an die Kreispolizeibehörde Kleve geschickt. Trifft dies zu?
Der Begriff des „Interventionsschreibens" ist unklar, da er im Bereich der Strafvollstreckungsrechtspflege nicht verwendet wird. Zu den Erkenntnissen des Ministeriums der Justiz betreffend die Kommunikation der Staatsanwaltschaft Hamburg mit der Kreispolizeibehörde Kleve wird auf die Antworten zu den Fragen 27 ff und nachfolgend sowie auf die Gemeinsame Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 Bezug genommen.

31. Was ist Inhalt dieses in den Medien erwähnten Schreibens?
32. Hat und wenn ja, wann hat der Justizvollzug, eine Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen Kenntnis von der Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft Hamburg erhalten?
33. Wenn ja, welche Tatsachen oder Fragen sind bzw. waren bekannt?
Die Fragen 31 bis 33 werden gemeinsam beantwortet.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat Folgendes berichtet:

Am Abend des 26.09.2018 sind dem Ständigen Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve, auf dessen Wunsch im Anschluss an ein fernmündliches Gespräch mit dem Leiter der Direktion K der Kreispolizeibehörde Kleve, mit elektronischer Post dortige Unterlagen betreffend die Fahndung und Festnahme des ehemalig Inhaftierten übermittelt worden. In diesen Unterlagen, auf deren Grundlage das spätere Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve eingeleitet worden ist, befinden sich die folgenden Unterlagen zur Korrespondenz zwischen der Kreispolizeibehörde Kleve und der Staatsanwaltschaft Hamburg:

- Mitteilung der Kreispolizeibehörde Kleve vom 10.07.2018 zu den Vollstreckungsverfahren 2107 Js 601/16 V und 3104 Js 328/15 V, dass der Amed Amed, geboren am 01.01.1992, wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage am 06.07.2018 um 15.20 Uhr in Geldern, Hartefeld, nach einem Sexualdelikt festgenommen und aufgrund bestehender Haftbefehle der JVA Geldern-Pont zugeführt wurde; dieser Mitteilung waren beigefügt eine Anforderung der zugrundeliegenden Vollstreckungsunterlagen mittels Telefax an das Landeskriminalamt Hamburg, die Vollstreckungshaftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg zu den vorgenannten Aktenzeichen und die Festnahmeanzeige der Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, vom 06.07.2018.

- Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20.09.2018 (2107 Js 601/16 V) betreffend das Verfahren Amedy Guira, geboren am 01.01.1992, mit dem um Mitteilung gebeten wird, aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des Verurteilten geführt werden. Des Weiteren wurde um Übersendung von Nachweisen gebeten.

- Antwortschreiben der Kreispolizeibehörde Kleve vom 26.09.2018 an die Staatsanwaltschaft Hamburg zum dortigen Aktenzeichen 2107 Js 601/16 V, mit dem mitgeteilt wurde, dass nach erneuter Prüfung der Personendatensätze festgestellt wurde, dass es sich bei der festgenommenen Person nicht um den durch die Staatsanwaltschaft Hamburg gesuchten Amedy Guira, geboren am 01.01.1992, handelt. Es wurde ferner angeregt, eine Entlassungsverfügung für die Person Amed Amed, geboren am 01.01.1992 in Aleppo, zu veranlassen und die Haftbefehle des Amedy Guira, geboren am 01.01.1992 in Tombouctou, wieder in Kraft zu setzen und eine entsprechende Fahndung im INPOL-Datenbestand zu veranlassen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hamburg hat der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz am 02.10.2018 das Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg an die JVA Kleve vom 20.07.2018, auf dem handschriftlich die Antwort der JVA Kleve vom 06.08.2018 vermerkt wurde, übermittelt. Dieses Schreiben ist noch am selben Tag per elektronischer Post an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und die Staatsanwaltschaft Kleve weitergeleitet worden.

Mit Schreiben an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 04.10.2018 hat der Generalstaatsanwalt in Hamburg den Sachstand in der hier relevanten Vollstreckungssache der Staatsanwaltschaft Hamburg dargestellt. Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf hat dieses Schreiben nebst Anlagen dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve mit Verfügung vom 04.10.2018 übermittelt. Dem Schreiben des Generalstaatsanwalts in Hamburg waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Vermerk des LKA Hamburg vom 17.10.2016 zu den Alias-Personalien von Amedy Guira,
- Festnahmeanzeige der Kreispolizeibehörde Kleve vom 06.07.2018,
- Schreiben des LKA Hamburg vom 06.07.2018 als Antwort auf die Festnahmeanzeige,
- Vermerk der Polizeiwache Geldern vom 06.07.2018 über die Freiheitsentziehung,
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 19.07.2018 zu einer Anfrage an die JVA Kleve, ob dort Nachweise über die dort geführten Personalien des Verurteilten vorliegen,
- Handschriftliche Antwort der JVA Kleve vom 06.08.2018, wonach dort keine Nachweise vorlägen,

- Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20.08.2018 zu einer Anfrage an die JVA Kleve, aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des VU geführt werden und
- Schreiben der Kreispolizeibehörde Kleve an die Staatsanwaltschaft Hamburg vom 26.09.2018, mit dem mitgeteilt wird, dass es sich bei der dort festgenommenen Person nicht um die durch die Staatsanwaltschaft Hamburg gesuchte Person handele.

34. Ist zu irgendeinem Zeitpunkt über den Fall zwischen der Polizei und der Justiz Nordrhein-Westfalens kommuniziert worden? Wenn ja, inwiefern und welchen Inhalts?
Die Staatsanwaltschaft Kleve und die ermittelnden Polizeidienststellen stehen seit dem Brandgeschehen am 17.09.2018 und seit der am 27.09.2018 erfolgten Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve wegen der Inhaftierung am 06.07.2018 in engem, andauernden Austausch über Inhalt und Gang der Ermittlungsverfahren mit den für die Ermittlungen zuständigen Polizeidienststellen zunächst der Kreispolizeibehörde Kleve und anschließend des Polizeipräsidiums Krefeld.

In dem aufgrund des Versterbens in einem Bochumer Krankenhaus auch in Bochum geführten Todesermittlungsverfahren fand ein verfahrensbezogener Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft Bochum und dem Polizeipräsidium Bochum statt.

35. Laut Medienberichten soll die Kriminalpolizei am 17. September nach dem Brand die Ermittlungen übernommen haben. Trifft dies zu?
Beamte der Kriminalwache der Kreispolizeibehörde Kleve haben am 17.09.2018 vor Ort die Ermittlungen aufgenommen. Die weiteren Ermittlungen übernahmen zunächst das zuständige Sonderkommissariat der Kreispolizeibehörde Kleve und anschließend das zuständige Sonderkommissariat des Polizeipräsidiums Krefeld.

36. Wann hat die Kriminalpolizei erstmals Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Verhaftete nicht der Gesuchte ist?
Zu dieser Frage verfügt das Ministerium der Justiz über keine eigenen Erkenntnisse.

37. Welche Ermittlungstätigkeiten bzw. Erkenntnisgewinne fanden in der Woche vom 17.-24. September statt?
Am 17.09.2018 gegen 19:54 Uhr erhielt eine Funkstreifenbesatzung der Kreispolizeibehörde Kleve den Einsatzauftrag, sich wegen einer dortigen Rauchentwicklung in die Justizvollzugsanstalt Kleve zu begeben. Der Tatort wurde in Begleitung eines Bediensteten der Justizvollzugsanstalt in Augenschein genommen. Im Anschluss erschienen Beamte der Kriminalwache vor Ort und nahmen die Ermittlungen auf. Die Beamten führten zwischen 20:30 und 21:30 Uhr eine Brandortbesichtigung und Befundaufnahme durch. Dabei wurde der Tatort mit insgesamt 34 digitalen Lichtbildern dokumentiert und eine Handskizze angefertigt. Im Anschluss wurde der betreffende

Haftraum beschlagnahmt, über dem Türschloss versiegelt sowie die Tür mit einer Beschlagnahmeerklärung mit der Aufschrift „Der Brandort ist beschlagnahmt! Betreten verboten!“ versehen.

Der für Brandsachen zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Kleve erhielt am frühen Morgen des 18.09.2018 Kenntnis von dem Sachverhalt und nahm etwa gegen 7:15 Uhr fernmündlich Kontakt zum Leiter der Justizvollzugsanstalt auf. Im Anschluss telefonierte der Dezernent der Staatsanwaltschaft gegen 7:30 Uhr mit dem für Brandsachen zuständigen Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde Kleve, KK1 in Kalkar, um sich über den Sachverhalt zu informieren und die Leitung der Ermittlungen zu übernehmen.

Am 18.09.2018 hielt der zuständige Polizeibeamte telefonisch Rücksprache mit der Stationsärztin auf der Intensivstation für Schwerbrandgeschädigte der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Duisburg und erkundigte sich bei dieser nach dem Gesundheitszustand des ehemaligen Inhaftierten. Von dieser erhielt er die Auskunft, dass der ehemalige Inhaftierte durch den Brand lebensgefährlich verletzt und in ein künstliches Koma versetzt worden sei. Ihrer Einschätzung nach habe er gute Chancen zu überleben.

Um 11.15 Uhr am selben Tage suchten zwei polizeiliche Brandermittler den Tatort auf, brachen das Polizeisiegel an der Tür des Haftraums auf und nahmen ihrerseits den Brandort in Augenschein. Nach ausführlicher Erörterung der Sachlage und Abstimmung mit dem ermittelnden Polizeibeamten noch am 18.09.2018 hielt der Dezernent der Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund der von den Kriminalbeamten am Brandort getroffenen Feststellungen sowie im Hinblick auf die bei diesen durch Schulungen und langjährige Erfahrung erworbene Sachkunde eine sofortige Hinzuziehung eines externen Sachverständigen für nicht veranlasst.

Die Frage der Beauftragung eines Sachverständigen in einem Ermittlungsverfahren hat grundsätzlich die sachleitende Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Gemäß Nummer 69 Satz 1 der bundesweit einheitlich geltenden Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) soll ein Sachverständiger dabei nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts <u>unentbehrlich</u> ist.

Nachdem der weitere Polizeibeamte den Leiter der Justizvollzugsanstalt und dessen Vertreter nach den Verletzungen der Justizvollzugsbediensteten infolge des Brandes befragt hatte, notierte er das Ergebnis seiner Einschätzung in den Akten.

Im Zuge der von den Beamten des KK 1 durchgeführten Brandschau wurde zur Dokumentation der getroffenen Feststellungen eine weitere Vielzahl digitaler Lichtbilder vom Tatort gefertigt und zur Akte genommen.

Nach der Befundaufnahme wurde der Brandort von den Beamten freigegeben.

Am 19.09.2018 erkundigte sich einer der ermittelnden Polizeibeamten fernmündlich bei der nach dem Brand am Tatort zugegen gewesenen Notärztin des Krankenhauses Kleve nach etwaigen spontanen Äußerungen des ehemaligen Inhaftierten im Rahmen der von ihr durchgeführten ärztlichen Maßnahmen. Diese erklärte, dass der ehemaligen Inhaftierte Angaben oder Erklärungen zum Brandgeschehen nicht gemacht habe.

Am 24.09.2018 nahm der Polizeibeamte erneut fernmündlich Kontakt zu der Stationsärztin auf der Intensivstation für Schwerbrandgeschädigte der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Duisburg auf. Diese erklärte auf Nachfrage, dass sich der Gesundheitszustand des ehemaligen Inhaftierten zwischenzeitlich verschlechtert habe und zur weiteren Behandlung des erlittenen Inhalationstraumas mittels einer sogenannten externen Lunge beabsichtigt sei, den Patienten in die BGU Bergmannsheil in Bochum zu verlegen.

Am selben Tage erkundigte sich der Polizeibeamte ferner bei der bei der Verlegung mittels Rettungshubschraubers von der Klinik in Kleve zur Klinik in Duisburg eingesetzten Notärztin nach etwaigen Äußerungen des ehemaligen Inhaftierten. Diese erklärte, keine Äußerungen mitbekommen zu haben.

Überstellung an den Justizvollzug

40. Wann ist der Verhaftete an den Justizvollzug überstellt worden?
Der Gefangene befand sich seit dem 06.07.2018 in Haft, nachdem er der JVA Geldern durch die Polizei gegen 21.27 Uhr zugeführt wurde. Die Festnahme durch die Polizei erfolgte um 15.40 Uhr. Er wurde am 28.09.2018 enthaftet.

41. In welchen Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens hat er sich aufgehalten?
Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

42. In welcher Sprache wurde mit ihm kommuniziert?
Auf die Beantwortung der Fragen 11 und 55 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

43. Wurde mit ihm bei seiner Ankunft dort ein Gespräch geführt, das insbesondere auch die Frage abklären sollte, ob er selbstmordgefährdet gewesen sein könnte?
Auf die Beantwortung der Frage 37 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

44. Wenn ja, was war das Ergebnis dieses Gesprächs?
Auf die Beantwortung der Fragen 37 und 42 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

45. Auf welcher Grundlage wurde ggf. Selbstmordgefahr angenommen?
Auf die Beantwortung der Fragen 37 und 42 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

46. Wurde diese Einschätzung im Verlauf des Vollzugs revidiert?
Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

47. Wenn ja, auf welcher Tatsachengrundlage?
Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

48. Welche gesicherten Erkenntnisse liegen Ihnen vor, dass der zu Unrecht festgenommene und zwischenzeitlich verstorbene Syrer tatsächlich Raucher war?
Wie bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses mündlich dargelegt, hatte der Syrer zwar zunächst angegeben Nichtraucher zu sein, nach Auskunft der Abteilungsbeamten habe er jedoch tatsächlich geraucht.

49. Was genau wurde der JVA Geldern bei der Übergabe des letztlich zu Unrecht inhaftierten Syrers schriftlich oder mündlich durch die Polizei mitgeteilt?
Auf die Beantwortung der Fragen 33 und 34 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

50. Schildern Sie uns bitte genau, welche Gespräche mit dem zu Unrecht festgenommenen Syrer wann und mit welchem Inhalt in der JVA Geldern geführt wurden.
Ausweislich der Berichtslage wurde mit dem Gefangenen am Tag der Aufnahme, am Freitag, dem 06.07.2018 gegen 21:27 Uhr durch den Diensthabenden sowie die Krankenpflegedienstmitarbeiterin ein ausführliches Gespräch geführt.
Am 07.07.2018 wurde um 10:15 ein Folgegespräch mit einer Mitarbeiterin des Krankenpflegedienstes geführt. An beiden Tagen des Wochenendes führte darüber hinaus der jeweils Diensthabende ein Gespräch mit dem Gefangenen. Am 09.07.2018 sprachen die zuständige Psychologin, der Anstaltsarzt und der Anstaltsleiter mit ihm. Hierbei ging es um die Einschätzung des Grades der Suizidalität des Gefangenen:

> *„Herr Amed wurde im bgHogG in Anwesenheit des AL's, AA'es und Bediensteten des AVD gesprochen. Er befand sich im bgH, weil er in der für ihn zuständigen JVA Kleve Suizidabsichten geäußert haben soll. Zu klären war die Frage, ob eine aktive Suizidalität vorliegt und ob die besondere Sicherungsmaßnahme (Unterbringung im bgH) weiter anzuordnen ist. Anzumerken ist, dass die GPA wenig Informationen enthielt. Kritische Faktoren, die zu berücksichtigen waren:*

- er scheint in DE weitgehend ohne soziale Bindungen zu sein. Er sei alleine aus Syrien nach Deutschland gekommen, habe aber Anschluss an eine deutsche Familie gefunden.
- er befindet sich zum ersten Mal in Haft (war nach Information des AL zuvor im offenen Vollzug und ist dort wegen Pflichtverstößen für ungeeignet befunden worden).
- keine aktuelle Alkohol- oder Drogenproblematik
- derzeit wegen Diebstahls inhaftiert (er ist eines Sexualdelikts verdächtigt, die Vernehmung durch die Kripo wird aber erst morgen stattfinden. Da in dieser Angelegenheit noch ermittelt wird, wurde sie nicht angesprochen. Herr Amed sprach jedoch von sich aus, davon, dass er "Ärger" mit einem "Mädchen" hatte).
- Keine Suizidversuche in der Familiengeschichte aktuell wird eine suizidale Tendenz verneint.
- keine lebensbedrohlichen Krankheiten oder chronische Schmerzen.
- Er verneinte akute Suizidgedanken und habe sie auch in der Voranstalt nicht gehabt.
- Er fragte, ob er aus dem bgH kommen könne, er sei jetzt vier Tage in dieser Zelle und habe keine Aussicht oder Sonne gehabt. Er sei mit der Unterbringung mit anderen Gefangenen einverstanden.

Herr Amed wirkte gefasst und beherrscht. Symptome einer vorliegenden psychotischen Störung waren nicht erkennbar und wurden auch nicht berichtet.
Die Beteiligten waren damit einverstanden, dass Herr Amed zunächst in eine zuverlässige Gemeinschaft - vorzugsweise mit Gefangenen mit ähnlichem kulturellem Hintergrund - verlegt werden kann.
Es wurde jedoch auch angemerkt, dass unmittelbar nach der Vernehmung durch die Kripo eine erneute Evaluierung stattfinden muss, da zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ist, ob und wie die Kripo ihm das ihm vorgeworfene Sexualdelikt mitteilen und wie er darauf reagieren wird."

Am 10.07.2018, unmittelbar vor seiner Verlegung in die JVA Kleve führte die zuständige Psychologin ein ergänzendes Kontrollgespräch zur Einschätzung des Zustandes des Gefangenen auf dem Gemeinschaftshaftraum:

„Folgegespräch nach Verlegung in einen Gemeinschaftshaftraum. Herr Amed wurde schlafend angetroffen. War freundlich und gesprächsbereit, fragte aber sofort, wann er "nach Hause" kann, weil er davon ausgeht, dass er nur eine EFS abzusitzen hat. Eine erneute Untersuchung unmittelbar nach der Anhörung/Vernehmung durch die Kripo ist UNBEDINGT ERFORDERLICH"

51. Wurden sämtliche Gespräche aktenmäßig erfasst?
Nein, es werden nicht sämtliche Gespräche erfasst; z.B. die Begrüßung am Morgen und damit im Zusammenhang stehende allgemeine Gesprächsinhalte werden nicht erfasst. Zur Aufnahmeverhandlung sowie zu etwaig beantragten Gesprächswünschen liegen aufgrund der beschlagnahmten Gefangenenpersonalakte bisher keine weiteren Informationen vor.

52. Wurde dem zu Unrecht festgenommenen Syrer für die Gespräche jeweils ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt?
Auf die Beantwortung der Fragen 11, 38 und 55 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

53. Wie waren seine Kenntnisse der deutschen Sprache?
Auf die Beantwortung der Frage 38 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

54. Hat der zu Unrecht festgenommene Syrer in der Zeit, in der er in der JVA Geldern und/oder Kleve war, um einen Rechtsbeistand gebeten?
Auf die Beantwortung der Fragen 32 und 48 des Fragenkatalogs der Fraktion Grüne im Landtag NRW wird verwiesen.

55. Wenn ja: Wurde ihm dieser Rechtsbeistand gewährt?
Siehe Antwort zu Frage 54.

56. Hat der zu Unrecht festgenommene Syrer zu irgendeinem Zeitpunkt der Gespräche mit Bediensteten der JVA Geldern und/oder Kleve erwähnt, dass er gar nicht in Hamburg verurteilt wurde?
Auf die Beantwortung der Frage 31 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

57. Hat er ggf. sogar vorgetragen, niemals in seinem Leben in Hamburg gewesen zu sein?
Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

58. Hat der zu Unrecht festgenommene Syrer zu irgendeinem Zeitpunkt der Gespräche mit Bediensteten der JVA Geldern und/oder Kleve erwähnt, dass er gar nicht die gesuchte Person sein kann?
Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

59. Was wurde daraufhin in der JVA Geldern und/oder Kleve veranlasst?
Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

60. Erläutern Sie bitte den genauen Ablauf der Aufnahme und ersten Gespräche mit einer Person, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen soll, Ausländer ist und die Verurteilung in einem anderen Bundesland erfolgt ist.
Auf die Beantwortung der Frage 37 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

61. Wie sehen hierfür die rechtlichen Vorgaben aus?
Siehe Antwort zu Frage 60.

62. Wurden diese üblichen und rechtlich vorgeschriebenen Vorgaben im vorliegenden Fall eingehalten?
Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Aufnahmeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, da es sich um ein standardisiertes Verfahren handelt. Die Aufnahmeverhandlung ist Gegenstand der beschlagnahmten Gefangenenpersonalakte. Siehe auch Antwort zu Frage 51.

63. Wann wurde der zu Unrecht festgenommene Syrer von der JVA Geldern in die JVA Kleve verlegt?
64. Warum wurde der zu Unrecht festgenommene Syrer von der JVA Geldern in die JVA Kleve verlegt?
65. Trifft es zu, dass der zu Unrecht festgenommene Syrer zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen einsaß, wie die Rheinische Post am 19. September 2018 berichtete?
66. In der Mitteilung der Vollzugskommission vom 18. September 2018 heißt es, dass er eine Ersatzfreiheitsstrafe von 57 Tagen verbüßen musste. Welche Aussage bezüglich des Umfangs der Ersatzfreiheitsstrafe trifft zu?
Zu den Fragen 63 bis 66 wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

67. Können Sie sich erklären, wie es dazu kam, dass der Leiter der JVA Kleve gegenüber den Medien eine ggf. falsche Information herausgeben konnte?
Der Bezug der Frage ist unklar.

68. Trifft es zu, dass der zu Unrecht festgenommene Syrer am 06. Juli 2018 festgenommen wurde?
Hierzu wurde bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05.10.2018 berichtet.

69. Wann kam er genau in die JVA Geldern bzw. JVA Kleve?
Siehe Antwort zu Frage 40. Der Syrer wurde der JVA Kleve am 10.07.2018 um 15.24 Uhr von der JVA Geldern zugeführt.

70. Ab wann begann die „Verbüßung" der 50 beziehungsweise 57 Tage Ersatzfreiheitsstrafe?
Ab dem 23.08.2018.

71. Nach Prüfung ergeben sich vom 6. Juli 2018 bis zum Haftraumbrand am 17. September 2018 tatsächlich über 70 Tage.
Aufgrund welcher Verurteilung ist gegen dem zu Unrecht inhaftierten Syrer die Freiheit entzogen worden?
Der Gefangene befand sich vom 06.07.2018 bis zum 28.09.2018 für die StA Hamburg (a: 3104 Js 328 / 15 V; b: 2017 Js 601 / 16 V) in Haft:

a) Verurteilung durch das AG Hamburg (259 Ds 100/15) vom 14.12.2015 wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in zwei Fällen und Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten unter Anrechnung von 226 Tagen Untersuchungshaft.

   Der Vollzug der Freiheitsstrafe begann am 06.07.2018; Strafende (TE) war der 22.08.2018.

b) Verurteilung durch das AG Hamburg-Barmbek (846 Ds 90/16) vom 23.06.2016 wegen Diebstahls zu einer Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 5,00 €, wovon nur noch eine Rest-Ersatzfreiheitsstrafe von 57 Tagen zu verbüßen war. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe begann am 23.08.2018; Strafende (TE) wäre der 18.10.2018 gewesen.

   Am 28.09.2018 ordnete die StA Hamburg (2107 Js 601 / 16 V) die sofortige Entlassung aus der Haft an, welche umgehend durchgeführt wurde.

72. Wie ist die Rechtslage zur Anbringung von Rauchmeldern in den Hafträumen?
Für den baulichen Brandschutz ist der BLB als Eigentümer der Landesliegenschaften verantwortlich. Nach § 49 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen besteht für das Anbringen von Rauchwarnmeldern lediglich in Wohnungen eine Verpflichtung, nicht jedoch in Hafträumen in Justizvollzugsanstalten.

73. Wenn die Anbringung von Rauchmeldern in Hafträumen eigentlich gesetzlich vorgeschrieben ist: Warum war dann in dem Haftraum des Syrers kein Rauchmelder?
Siehe Antwort zu Frage 72.

74. Gibt es bereits aktuelle Erkenntnisse zur Brandursache?
Die Ermittlungen zur Brandursache dauern an, insbesondere liegt das Gutachten des Sachverständigen noch nicht vor.

75. Der zu Unrecht festgenommene Syrer wurde zunächst in ein Krankenhaus nach Duisburg gebracht. Warum wurde er nicht direkt in die Klinik nach Bochum eingeliefert?
Nachdem der Syrer zunächst in das Krankenhaus Kleve verbracht wurde, wurde durch die behandelnden Ärzte entschieden, dass er wegen schwerer Verbrennungen

an ca. 40 % seiner Körperoberfläche mit einem Rettungshubschrauber in das Berufsgenossenschaftliche Klinikum Duisburg geflogen werden musste. Am 24.09.2018 wurde er schließlich in das Bergmannsheil Universitätsklinikum in Bochum verlegt, da eine ECMO-Beatmung (extrakorporale Membranoxygenierung) medizinisch indiziert war.

76. Wann wurde der zu Unrecht festgenommene Syrer vom Krankenhaus Duisburg in die Klinik nach Bochum verlegt?
77. Warum wurde er von Duisburg nach Bochum verlegt?
Bezüglich Frage 76 und 77 siehe Antwort zu Frage 75.

78. Hat der zu Unrecht festgenommene und zwischenzeitlich verstorbene Syrer noch in Deutschland oder in Syrien nahe Angehörige?
Auf die Beantwortung der Frage 12 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

80. Sind diese Angehörigen offiziell von seinem Tod informiert worden?
Auf die Beantwortung der Frage 12 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

81. Seit wann befand sich der zu Unrecht festgenommene Syrer in Deutschland?
Auf die Beantwortung der Frage 10 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

82. Auf der Homepage der NRZ (www.nrz.de) erschien am 17. September 2018 (Stand 21:44 Uhr) ein Artikel über den Haftraumbrand. Darin wird der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kleve zitiert. Es heißt dort u. a.:
a. „Der 26-Jährige habe in einer Einzelzelle eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe für einen Diebstahl verbüßt, die Mitte Oktober ausgelaufen wäre. Das spreche gegen einen Suizidversuch, sagte der Anstaltsleiter. Für so ein paar Tage bringt sich kein Mensch um."
Es fehlt eine Fragestellung.

83. Wie viele Suizide bzw. Suizidversuche gab es 2017 und 2018 in den Justizvollzugsanstalten in NRW?
In den Justizvollzugsanstalten in NRW gab es im Jahr 2017 13 und im Jahr 2018 bis zum 08.10.2018 zehn Suizide. Suizidversuche gab es in im Jahr 2017 insgesamt 83 und im Jahr 2018 bis zum 08.10.2018 68. Dabei sind alle ernsthaften Suizidversuche bzw. die Suizidversuche, die eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (externes Krankenhaus oder Justizvollzugskrankenhaus NRW) oder eine ambulante medizinische Behandlung (externes Krankenhaus oder Justizvollzugskrankenhaus NRW) notwendig machen, zu berichten.

84. Wie viele Suizide bzw. Suizidversuche gab es in den letzten 10 Jahren in JVAen NRWs von Personen, die zur auch Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe einsaßen?
Zu den Zahlen der Suizide in den letzten 10 Jahren in den Justizvollzugsanstalten in NRW (incl. Ersatzfreiheitsstrafe) wird auf die folgende Tabelle Bezug genommen. Zahlen über Suizidversuche werden erst seit dem Jahr 2017 erhoben.

Übersicht über die Suizide von Gefangenen in JVAen seit 2008

Jahr	Suizide	hiervon: Ersatzfreiheitsstrafen
2008	18	1
2009	9	
2010	16	
2011	12	
2012	11	
2013	11	
2014	11	
2015	9	
2016	19	2
2017	13	1
2018*	10	1

* bis 09.10.2018

85. Welche Gespräche bzw. Untersuchungen gab es in der JVA Geldern, ob Suizidgefahr bei dem zu Unrecht festgenommenen Syrer anzunehmen ist?
Auf die Beantwortung der Frage 37, 40, 41 und 42 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

86. Welche Gespräche bzw. Untersuchungen gab es in der JVA Kleve, ob Suizidgefahr bei dem zu Unrecht festgenommenen Syrer anzunehmen ist?
Auf die Beantwortung der Fragen 37, 40, 41 und 42 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen im Landtag NRW wird verwiesen.

87. War der JVA Geldern bekannt, dass es eine Anfrage der StA Hamburg bei der Kreispolizeibehörde bezüglich der Überprüfung der Identität des festgenommenen gab?
Entsprechende Erkenntnisse liegen der JVA Geldern derzeit nicht vor.

88. War der JVA Kleve bekannt, dass es eine Anfrage der StA Hamburg bei der Kreispolizeibehörde bezüglich der Überprüfung der Identität des festgenommenen gab?
Entsprechende Erkenntnisse liegen der JVA Kleve derzeit nicht vor.

89. Das Innenministerium schätzt den Vorgang laut Rheinischer Post vom 2. Oktober 2018 als „individuelle Versäumnisse der Polizei" ein.
Diese verharmlosende Beurteilung widerspricht auch der Einschätzung eines Oberstaatsanwaltes aus Kleve, der in der Süddeutschen Zeitung vom 2. Oktober 2018 wie folgt widergegeben wird: „In dieser Dramatik ist mir kein anderer Fall bekannt."
Wie beurteilt die Landesregierung den Vorgang?
Vor einer abschließenden Bewertung der Geschehnisse gilt es, die Ergebnisse der andauernden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten. Fest steht, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholen darf. Er macht betroffen, ist aber sachlich und professionell aufzuarbeiten.

90. In der Rheinischen Post vom 2. Oktober 2018 ist der stellvertretende Leiter der JVA Kleve wie folgt wörtlich wiedergegeben:
„Er hat sich nie auffällig verhalten, es gab bis zum Brand in der Zelle keine besonderen Vorkommnisse."
Was ist dem Ministerium der Justiz über das Verhalten des zu Unrecht festgenommenen Syrers in der Haft bekannt?
Auf die Beantwortung der Fragen 49, 50, 51 und 52 des Fragenkatalogs der Fraktion der Grünen wird verwiesen.

91. Der zu Unrecht Festgenommene stammte aus Syrien.
Haben Sie Kenntnis darüber, ob unter internationalen Gesichtspunkten die Behandlung durch syrische Polizei oder in syrischen Haftanstalten internationalen Anforderungen entspricht?
Wie muss sich ein Syrer fühlen, der glaubt, hier vor Krieg und Verfolgung Sicherheit gefunden zu haben und dann wegen einer Tat festgenommen und eingesperrt wird, die er nicht begangen hat?
Die Beantwortung der Frage ist der fachlichen Bewertung der Landesregierung entzogen.

92. Gibt es weitere Informationen, die der Justiz oder dem Ministerium der Justiz zu diesem Fall bekannt sind?
Wesentliche Neuerungen werden zeitnah, transparent und an geeigneter Stelle mitgeteilt.

93. Warum war noch kein Regierungsmitglied nach dem 17. September persönlich in Kleve?
Zunächst war kein Regierungsmitglied persönlich in der JVA Kleve, da noch nicht alle Bediensteten wieder gesund waren. Wie bereits in der Aktuellen Viertelstunde am

26.09.2018 mitgeteilt, ist der Abteilungsleiter Justizvollzug am 25.09.2018 persönlich in der JVA Kleve gewesen. Der Minister der Justiz hat unmittelbar nach dem Vorfall gebeten, nach der Wiedergenesung der Bediensteten zu einem aus Sicht der Anstalt geeigneten Zeitpunkt die Anstalt zu besuchen, um den Bediensteten für ihren Einsatz zu danken.

Fragen, die über den Einzelfall hinausgehen

94. Ist es auszuschließen, dass es weitere Personen gibt, die aufgrund einer Verwechselung inhaftiert sind?
Wie der aktuelle Fall zeigt, kann dies trotz größtmöglicher Sorgfalt und Sensibilität naturgemäß nicht ausgeschlossen werden.

95. Was will die Landesregierung tun, um vergleichbare Fälle zu verhindern?
Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

96. Können Sie ausschließen, dass es weitere Personen in den Justizvollzugsanstalten NRWs gibt, die eine Haft bzw. Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, die in einem anderen Bundesland verhängt wurde und wo die Identitäten auch (noch) nicht sicher geklärt wurde?
Siehe Antworten zu Fragen 94 und 95.

97. Ist es üblich, dass eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes dienstliche Kontakte und Schriftverkehr zu einer Polizeibehörde des Landes hat, ohne dass dies dem Geschäftsbereich des Justizministeriums bekannt ist?
Ja, soweit nicht ein Ermittlungsverfahren einer nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaft betroffen ist.

98. Ist dies auch dann normal, wenn es um einen in einer JVA des Landes einsitzenden Gefangenen geht?
Soweit die Staatsanwaltschaften betroffen sind, ja. Die Strafvollstreckung durch externe Staatsanwaltschaften bedarf nicht der Mitwirkung der Staatsanwaltschaften in NRW.

99. Hat die Landesregierung nach dem tragischen Vorfall in Kleve eine entsprechende Überprüfung veranlasst? Wann?
Zur Beantwortung der Frage verweise ich auf die Vorbemerkung.

100. Ist es üblich, dass eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes dienstliche Kontakte und Schriftverkehr zu einer Polizeibehörde des Landes hat, ohne dass dies dem Geschäftsbereich des Justizministeriums bekannt ist?
Siehe Antwort zu Frage 97.

101. Ist dies auch dann üblich, wenn es um einen in einer JVA des Landes einsitzenden Gefangenen geht?
Siehe Antwort zu Frage 98.

102. Erwägt die Landesregierung ein anderes Verfahren, dass das Ministerium der Justiz bzw. die Staatsanwaltschaften und betreffenden Justizvollzugsanstalten durch Polizeibehörden zu informieren sind, wenn solche Identitätsnachfragen zu in JVAen einsitzenden gefangenen aus anderen Bundesländern kommen?
Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

103. Ist bzgl. des Brandes ein Ermittlungsverfahren in NRW eingeleitet worden, wann, von welcher Staatsanwaltschaft, gegen wen?
104. Wie ist der Stand der Ermittlungen bzgl. dieses Ermittlungsverfahrens?
Die Fragen 103 und 104 werden gemeinsam beantwortet und zunächst auf die Antwort zu Frage 77 der Fraktion der Grünen verwiesen.

Die Staatsanwaltschaft Kleve hat am 18.09.2018 ein Ermittlungsverfahren wegen schwerer Brandstiftung gegen den Beschuldigten Amad A. eingeleitet. Nach ersten polizeilichen Erkenntnissen hat der Brand seinen Ausgang in dessen Haftraum im Bereich der Matratze genommen. Bei der Brandschau ist dort ein Feuerzeug in stark verbranntem Zustand sichergestellt worden. Das Ermittlungsverfahren hat durch den Tod des Beschuldigten am 29.09.2018 seine Erledigung gefunden. Die Ermittlungen zur Ursache des Brandes, auch zur Prüfung eines etwaigen strafrechtlich relevanten Verhaltens Dritter, dauern an.

105. Wie viele Personen sitzen in den JVAen des Landes NRW zur Verbüßung einer von einem Gericht eines anderen Bundeslandes verhängten Freiheitsstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ein?
Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 24 der bundeseinheitlichen Strafvollstreckungsordnung. Danach bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit einer Justizvollzugsanstalt im Grundsatz danach, in welchem Gerichtsbezirk die verurteilte Person wohnt, sich aufhält oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat.
Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Personen in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten einsitzen, die von einem Gericht eines anderen Bundeslandes verurteilt worden sind.

106. Bei wie viel Personen, die Verbüßung einer von einem Gericht eines anderen Bundeslandes verhängten Freiheitsstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe in einer JVA in NRW einsitzen, spielten Aliasnamen eine Rolle?
Dies wird statistisch nicht erhoben.

107. Haben Sie als Ministerium der Justiz nach dem tragischen Vorfall in Kleve eine entsprechende Überprüfung veranlasst? Wann? Wenn nein: warum nicht?
Zur Beantwortung der Frage verweise ich auf die Vorbemerkung.